



Montage- und Betriebsanleitung  
für selbsttätige Anhängerkupplung Typ 1120  
(ABG-Nr. N 3088)

24.04.02

Die selbsttätige Anhängerkupplung (Bolzenkupplung) Typ 1120 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen für folgende Kennwertkombinationen

*(nach §43(4) StVZO)*

Kombination		I	II
Zul. statische Stützlast am Kuppelpunkt bis	[t]	---	2,5
Zul. D-Wert bis	[kN]	95,0	82,4

und ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken bzw bei Vorhandensein entsprechender Befestigungspunkte direkt an der Zugmaschine verwendet werden. Der Flansch der Anhängerkupplung ist beim Lochbild 140\*80 durch Sechskantschrauben M16 8.8 mit einem Anziehdrehmoment von 210Nm bzw beim Lochbild 160\*100 durch Sechskantschrauben M20 8.8 mit einem Anziehdrehmoment von 395Nm zu montieren. Die Bolzenkupplung wird in 3 Ausführungen mit folgenden Unterscheidungsmerkmalen hergestellt.

- Ausf. 1 mit Fangmaul A10 und Kuppelbolzen 30
- Ausf. 2 mit Fangmaul A11 und Kuppelbolzen 38
- Ausf. 3 mit Fangmaul A11-50 und Kuppelbolzen 38

Die Bolzenkupplung darf in allen Ausführungen mit Zugösen nach DIN 11026 oder DIN 74054 (ISO 8755) und in Ausführung 3 zusätzlich mit Zugösen nach DIN 74053 (ISO 1102) gekuppelt werden. Die Bolzenkupplung kann zur Stabilisierung von Zugösen DIN 74054 (ISO 8755) in den Ausführungen 2 und 3 wahlweise mit einer Stabilisierungseinrichtung (Niederhalter) ausgerüstet werden. Für andere Zugösen ist deren Verwendung nicht zulässig.

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden dürfen. Die D-Werte der Bolzenkupplung erlauben bei Inanspruchnahme der in der nachfolgenden Tabelle beispielsweise angegebenen zulässigen Zugmaschinen-Gesamtmassen die dazu ausgewiesenen zulässigen Anhängelasten.

Kombination		I	II
Zul. GG Zgm	[t]	16,0	12,0
Zul. Anhängelast	[t]	24,5	28,0

Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in T) rechnerisch mit der Formel

$$A = D * G_K / (g * G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei bedeuten D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängerkupplung und g (mit  $9,81 \text{ m/s}^2$ ) die Erdbeschleunigung. Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängerböck für Bolzenkupplungsbetrieb kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend.

Auf die Forderung des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.